

## Antrag angenommen

Ring freiheitlicher  
Wirtschaftstreibender

Pochestraße 3  
A-4020 Linz

Telefon 0732 / 774 814

Fax 0732 / 774 814-20

E-Mail [buero@rfwooe.at](mailto:buero@rfwooe.at)  
[www.rfwooe.at](http://www.rfwooe.at)

ZVR-Nr.: 284146541  
DVR-Nr.: 0379875  
Allg. Sparkasse Linz  
IBAN: AT55 20320 00200103018  
BIC: ASPKAT2L

Wirtschaftskammer OÖ  
z.H. Herrn Präsident  
Komm.Rat Dr. Rudolf Trauner  
Hessenplatz 3  
4020 Linz

Linz, 2013 11 04

Antrag an das Wirtschaftsparlament der WKOÖ am 26.11.2013 betreffend  
Reform der HFU-Liste

**Antragsteller:** Alfred Fenzl, Delegierter zum WP-OÖ

Die Anzahl der EPU's im Baugewerbe steigt. Diese beschäftigen keine Dienstnehmer, daher ist ihnen der Eintrag in die HFU-Liste dauerhaft verwehrt. Alle neu gegründeten KMU's, die nicht schon länger als 3 Jahre bestehen, werden ebenfalls nicht in die HFU-Liste eingetragen, deren Sinnhaftigkeit nicht in Frage gestellt wird, aber :

Die Auftraggeber solcher EPU's und KMU's haben 20 % der Rechnungssumme solcher Betriebe einzubehalten, an das Dienstleistungszentrum der WGKK zu überweisen, die diese Beträge an die zuständige GKK weiterleitet und diese wiederum an das Finanzamt, wenn kein Beitragsrückstand besteht. In der Folge kommt es häufig zu Rückfragen des Finanzamtes und ebenso häufig vor der Auszahlung immer wieder zu USt-Sonderprüfungen.

Während die Auftraggeber den Rechnungsbetrag „nur“ an zwei verschiedene Zahlungsempfänger weiterleiten müssen, die WGKK einen sicher beachtlichen Aufwand mit der Verwaltung der Gelder hat, die Finanzverwaltung ebenfalls, wartet der anständige Leistungserbringer oft Monate lang auf sein Entgelt und bekommt dieses ebenfalls von zwei verschiedenen Stellen. Damit entsteht jedenfalls ein Verwaltungsaufwand im Rechnungswesen, der einzudämmen ist.

Einmal könnte im Falle eines EPU's, das eben kein Dienstgeberkonto bei einer GKK hat, der Betrag direkt an das Finanzamt weitergeleitet werden und andererseits durch eine Bestätigung dieser Behörde, nach einer entsprechenden Wartezeit, die Aufnahme in die HFU-Liste bewerkstelligt werden.

Eine andere Variante wäre ein zu leistender angemessener Kautionsbetrag, wenn das EPU oder KMU es so will, der die Eintragung früher erfolgen lassen könnte, was zumindest den buchhalterischen Mehraufwand bei allen Beteiligten reduziert.

Bei beiden Varianten könnte sich die Finanzverwaltung zumindest nach dem Ablauf eines Jahres aus den Umsatzsteuervoranmeldungen und gegebenenfalls einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung über die Aktivitäten eines Betriebes ein Bild machen, ob das Unternehmen ein geordnetes Rechnungswesen hat und seinen Verpflichtungen nachkommt, folglich im positiven Fall die Aufnahme in die HFU-Liste freigeben und den Kautionsbetrag festlegen. Bei bestehenden EPU's könnte dies sofort geschehen, bei neu gegründeten Unternehmen sicherlich innerhalb von 15 Monaten, was den Aufwand um mehr als 50 % reduzieren würde.

Daher stelle ich den

Antrag :

Die Wirtschaftskammer möge auf die Bundesregierung einwirken, das EPU's also Betriebe ohne Dienstnehmer, und KMU's, unter einer der vorgeschlagenen Varianten früher als bisher in die HFU-Liste eingetragen werden können.